

Einwohnergemeinde
Herzogenbuchsee
Präsidialabteilung
Bernstrasse 2 Postfach 208
3360 Herzogenbuchsee
Tel. 062 956 51 11
Fax 062 956 51 10
info@herzogenbuchsee.ch
www.herzogenbuchsee.ch

P.P. Präsidialabteilung, Postfach 208, 3360 Herzogenbuchsee

FDP Herzogenbuchsee Herr Matthias Fricke, Präsident Unterstrasse 20 3360 Herzogenbuchsee

EINGEGANGEN 3 O. Dez.

Sachbearbeiter/in

Telefon direkt

E-Mail

Datum

Rolf Habegger

062 956 51 11

rolf.habegger@herzogenbuchsee.ch

23. Dezember 2022

Archiv-Nr. 1.1311.11 / Geschäftsnr. 3639

AquArenA Sport + Wellness AG; Ihr Schreiben vom 14. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat von Ihrem titelerwähnten Schreiben an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2022 Kenntnis genommen. Er kann gestützt darauf Folgendes festhalten:

Die 227 anwesenden Stimmberechtigten von Herzogenbuchsee haben anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. März 2017 folgendem Gemeindebeschluss ohne Gegenstimme zugestimmt:

Gemeindebeschluss

- a Das Reglement über das Frei- und Hallenbad sei zu genehmigen;
- b An der zu gründenden Frei- und Hallenbad AG seien durch die Gemeinde Aktien im Umfang von CHF 4'000'000 zu zeichnen und diese bar zu liberieren. Der hierfür erforderliche Verpflichtungskredit sei zu genehmigen;
- c Der zu gründenden Frei- und Hallenbad AG sei ein Investitionsbeitrag von maximal CHF 8'500'000 auszurichten. Der hierfür erforderliche Verpflichtungskredit sei zu genehmigen;
- d Das Grundstück Herzogenbuchsee 1 GBBL Nr. 429 mit den dazugehörigen Anlagen sei aus dem Verwaltungsvermögen der Gemeinde zu entwidmen und der Frei- und Hallenbad AG zu dem im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung massgebenden Buchwert zu veräussern;
- e Das dem Frei- und Hallenbad dienende Mobiliar sowie sämtliche dem Frei- und Hallenbad zugeordneten Aktiven und Passiven gemäss Bilanz der Gemeinde seien unentgeltlich der Frei- und Hallenbad AG übertragen;
- f Mit dem Vollzug des Geschäfts sei der Gemeinderat zu beauftragen;
- g Zu gegebener Zeit sei der Gemeindeversammlung eine Kreditabrechnung über die Verwendung der zwei Verpflichtungskredite zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Vorangegangen war eine längere Planungsphase. Sie wurde u.a. mit einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren abgeschlossen. Dabei waren 7 Eingaben von Privatpersonen und 3 Rückmeldungen von Ortsparteien zu verzeichnen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auf Ihre diesbezügliche Stellungnahme vom 5. Januar 2017 sowie das Votum Ihres Präsidenten anlässlich der beschlussfassenden Gemeindeversammlung hin.

In Artikel 1 des Reglements über das Frei- und Hallenbad vom 29. März 2017 wird festgehalten, dass das Frei- und Hallenbad ein Angebot der Gemeinde Herzogenbuchsee im Sinne einer <u>selbstgewählten Aufgabe</u> nach Artikel 2 Absatz 2 Gemeindeordnung ist. Weiter wird in Absatz 2 der Umfang der Aufgabenübertragung an die "AG" festgehalten. Artikel 2 enthält dann den eigentlichen Grundauftrag der AG.

In Ziff. II. werden die Aktivitäten der AG festgehalten. Ziff. III. enthält die Bestimmungen zur den Aktionärsrechten der Gemeinde und zur Aufsicht durch den Gemeinderat.

Im Rahmen der Übergangs- und Schlussbestimmungen (Ziff. V.) wird der Gemeinderat mit der Gründung der AG beauftragt (Artikel 11) und in Artikel 12 die Übertragung der Vermögenswerte gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. März 2017 verbindlich festgelegt. Diese basiert insbesondere auf den Bestimmungen von Artikel 85a der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG, 170.111) wonach die Übertragung von Verwaltungsvermögen an eine selbständige Trägerschaft öffentlicher Aufgaben zum Buchwert zu erfolgen hat, falls die Gemeinde diese Trägerschaft errichtet oder sich daran beteiligt.

Das Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28. Juni 2017 auf den 1. Januar 2018 hin in Kraft gesetzt. Nachdem im Rahmen der Veröffentlichung der Inkraftsetzung keine Beschwerden erhoben worden sind, ist es im September 2017 in Rechtskraft erwachsen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der Betrieb des Frei- und Hallenbades ordnungsgemäss von der Gemeinde weitergeführt.

Die Kreditabrechnung, gestützt auf Artikel 109 der kantonalen Gemeindeverordnung, wurde den Stimmberechtigten mit der Botschaft zur Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 zur Kenntnis gebracht. Teil der Materialien war auch die Bauabrechnung vom 30. Oktober 2020, welche zur Einsichtnahme öffentlichen auflag.

Die Gründung der AquArenA Sport- + Wellness AG wurde am 22. Mai 2017 durch die Gründerin Gemeinde Herzogenbuchsee, vertreten durch den Gemeinderat, mit Urschrift Nr. 49 von Notar Benjamin Seitzinger, Herzogenbuchsee, nach den gesetzlichen Bestimmungen vollzogen.

Neben Artikel 9 des Reglements über das Frei- und Hallenbad hat die Gemeinde bereits Artikel 69 Gemeindegesetz (BSG, 170.11) das Recht und die Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter, die für sie eine Aufgabe erfüllen. Sie hat dabei vor allem eine sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Im Weitern soll Artikel 69 Absatz 1 der Gemeinde die Prüfung ermöglichen, ob die Leistungen vereinbarungsgemäss erbracht wird oder ob allenfalls Massnahmen mit diesem Ziel angezeigt sind. Massstab der Kontrolle ist demnach die erbrachte Leistung als solche – das Ergebnis, oder um es in der NPM-Terminologie auszudrücken, das Produkt! Die Bestimmungen bedeuten demgegenüber nicht, dass die Gemeinde in die operative Führung der AG eingreifen kann und darf.

Wie wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 13. September 2022 dargelegt haben, stehen der Gemeinde als Hauptaktionärin in einer gemischtwirtschaftlichen AG vor diesem Hintergrund grundsätzlich die Kontrollrechte gemäss Artikel 696 ff OR zu. Darüber hinaus hat die Gemeinde Herzogenbuchsee Anrecht, ein Mitglied des Gemeinderats direkt in den Verwaltungsrat zu delegieren. Dies soll einen permanenten und direkten Informationsfluss sichern. Im Weiteren finden zwischen der Gemeinde und dem Verwaltungsratspräsidenten periodisch ein Austausch im Sinne von Artikel 7 und 9 des Reglements über das Frei- und Hallenbad statt.

Der Gemeinderat hat sich letztmals anlässlich seiner Sitzung vom 14. November 2022 durch den Präsidenten des Verwaltungsrats über die finanzielle Situation, die Besucherfrequenzen und die getroffene Nachfolgeregelung der Geschäftsleitung informieren lassen. Er konnte dabei u.a. feststellen, dass die AG über ausreichend Liquidität verfügt und die Fortführung der Geschäftstätigkeit aktuelle gesichert ist.

Die Differenz aus den Geschäftsberichten der EWK AG und der AquArenA begründet sich nach unserem Stand der Kenntnisse in einer im Jahre 2019 geleisteten Akontozahlung von CHF 200'000 und einer Schlusszahlung von CHF 90'000 im Folgejahr.

Die Gründe die zu der den Stimmberechtigten mit der Botschaft des Gemeinderates vom 30. April 2021 beantragten Erhöhung der Bürgschaftsverpflichtung führten, sind in der Botschaft selbst ausführlich auf den Seiten 41 und 42 dargelegt. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Gemeinderat noch gar nicht Kenntnis vom Revisionsbericht haben, der notabene ebenfalls vom 30. April 2021 datiert. Die

Unterlagen zur Generalversammlung vom 29. Mai 2021 sind dem Gemeinderat am 11. Mai 2021 zugegangen.

Dem Gemeinderat ist aktuell nach wie vor nicht bekannt, dass Exponenten der FDP oder Privatpersonen bis dato Einsicht in die Gründungskaten der AquArenA AG bei der Gemeinde oder der AG selbst verlangt haben. Auch sind dem Verwaltungsrat der AquArenA AG keine Begehren um Auskunft bekannt noch aktenkundig oder, dass der Verwaltungsrat der AquArenA AG ungerechtfertigter Weise die Auskunft verweigert haben soll.

Weiter hat der Gemeinderat weder von den in Ihrem Schreiben erwähnten "Informationen und Unterlagen" noch von deren "Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer" Kenntnis.

Gestützt auf die dargestellte Ausgangslage und der der Gemeinde zustehenden Rechte der Gemeinde als Aktionärin der AquArenA AG fordert der Gemeinderat die FDP hiermit erneut auf, ihm die im Schreiben erwähnten Informationen und Unterlagen sowie das Ergebnis des Wirtschaftsprüfers offen zu legen und die geäusserten Vermutungen zu substantiieren. Ansonsten liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei den fortwährend, gegenüber den Medien geäusserten Vorwürfen um rein politisch motivierte Behauptungen handelt, die die AquArenA Sport + Wellness AG nicht nur unbegründet in einem schlechten Lichte erscheinen lassen, sondern für sie sogar geschäftsschädigende Auswirkungen haben können.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERZOGENBLICHSER

Markus Loosli Gemeindepräsident Rolf Habegger Gemeindeverwalter

Kopie

- Verwaltungsrat AquArenA Sport + Wellness AG (Beilage: Brief und Medienmitteilung der FDP)

Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee



27.12.22 CH-3360

Herzogenbuchsee

DIEPOST

STANDARD

2103786

0.90 0.90